



**Die internationalen Beziehungen der deutschen
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Buchhandlungsgehilfen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](http://urn.nbn.de/hbz:466:1-82669)

die Bestimmungen dieses Vereins. Wenn die Ansprüche innerhalb der ersten drei Monate nach der Überweisung geltend gemacht werden, gehen sie auch zu Lasten des überweisenden Vereins. In diesem Falle ist die Zustimmung des überweisenden Vereins zur Auszahlung der Unterstützung einzuholen.

§ 5. Jedes überwiesene Mitglied geht mit dem Beitragsstand am Tage seiner Überweisung an seinen künftigen Verein über, der auch Rückstände einzubringen hat. Vorher gewährte Zahlungserleichterungen dürfen sich nicht auf mehr als vier Monate erstrecken und sind für den zweiten Verein nur während der ersten sechs Wochen bindend. Mitglieder, die in dem überweisenden Verein den höheren Beitrag zahlten, sollen auch in dem künftigen der höheren Beitragsklasse angehören.

§ 6. Der Vertrag tritt am 1. Januar 1912 in Kraft. Die Dauer des Vertrags wird vorläufig auf ein Jahr festgelegt. Er kann von beiden Parteien mit vierteljährlicher Kündigungsfrist gelöst werden.

§ 7. Im Falle der Aufhebung dieses Vertrags können die überwiesenen Mitglieder der beiden Vereine sich innerhalb der Kündigungsfrist, deren Beginn in den beiderseitigen Vereinszeitchriften bekanntgegeben ist, erklären, welcher Organisation sie in Zukunft angehören wollen. Die beiden Organisationen verpflichten sich, solche Mitglieder mit allen erworbenen Rechten zu übernehmen.

§ 8. Beide Vereine werden darin streben, ihre Unterstützungsseinrichtungen hinsichtlich der Höhe und der Dauer der Unterstützung und der Karentzeit für die Erwerbung dieser Ansprüche möglichst gleichartig auszustalten.

§ 9. Die beiden Vereine verpflichten sich, mit keiner anderen Berufsorganisation in Deutschland bzw. Österreich einen gleichen Kartellvertrag abzuschließen.

Die wichtigste Bestimmung dieses Vertrags ist im § 3 enthalten. Danach werden die von einem Verbande zum anderen übertretenden Mitglieder unter voller Anrechnung ihrer im bisherigen Verband erworbenen Rechte aufgenommen. Der Vertrag geht also ganz wesentlich weiter als der zwischen den Werkmeisterorganisationen bestehende. Die dort für jeden etwaigen Unterstützungsfall einzuholende Zustimmung der Organisation des zu Unterstützenden ist hier nur während der ersten drei Monate nötig. Später tritt der Überwiesene mit allen Rechten zum neuen Verband über, während nach dem Vertrage der Werkmeisterverbände die ins Ausland gehenden Mitglieder der ursprünglichen Organisation dauernd zugehörig bleiben.

Seit Anfang des Jahres 1913 unterhält der Bund der technisch-industriellen Beamten freundliche Beziehungen auch mit dem Bunde technischer Angestellter der Schweiz. Diese führten im Sommer 1913 ebenfalls zum Abschluß eines Kartellvertrags zwischen den beiden Verbänden, der am 1. September 1913 in Kraft getreten ist. Der Vertrag gleicht dem vorher mitgeteilten bis auf einige unwesentliche Abweichungen, z. B. enthält er die im anderen fehlende Bestimmung, daß den überwiesenen Mitgliedern die Stellennachweise beider Verbände offen stehen.

Weitere Vereinbarungen mit ausländischen Verbänden hat der Bund der technisch-industriellen Beamten bislang nicht abgeschlossen.

Vorläufig noch sehr lose Beziehungen zu ausländischen Organisationen unterhält der Deutsche Technikerverband (Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 26 335). Zwischen ihm und dem österreichischen und schweizerischen Technikerverband

ist eine gegenseitige Auskunftserteilung vereinbart, mit dem letzgenannten überdies noch die gegenseitige Benutzung der Stellenvermittlungseinrichtungen.

Der Verband der funktgewerblichen Zeichner (gegründet 1. Juli 1908; Mitgliederbestand am 31. Januar 1912: 2142) unterhält seit dem 1. Januar 1912 folgendes Abkommen mit dem Zeichner-Verband der Ostschweiz:

1. Es ist den Mitgliedern der kontrahierenden Verbände beim Verzug von einem Organisationsgebiet ins andere zu empfehlen, sich sofort der zuständigen Organisation anzuschließen. — Ein Zwang zum Übertritt darf jedoch nicht ausgeübt werden.

2. Der Übertritt erfolgt ohne besondere Formalitäten, sofern das betreffende Mitglied die Voraussetzungen erfüllt, die an eine Neuaufnahme gefügt werden. Der Übertritt ist mit der Eintragung in die Mitgliederliste und der Bezahlung des ersten Monatsbeitrages perfekt. Der neue Verband überibt das Mitgliedsbuch, die Verbandsstatuten usw. dem Mitgliede vollständig kostenlos.

3. Beim Übertritt werden die im alten Verband geleisteten Beiträge voll angerechnet und berechnigen nach Maßgabe der Statuten zur sofortigen Nutzung aller den anderen Mitgliedern zustehenden Rechte und Institutionen, mit Ausnahme der Arbeitslosenunterstützung. Die Bezugsberechtigung tritt bei ihr nach drei Monaten ein, wenn das Mitglied während dieser Zeit eine seinem Können und seinen Leistungen entsprechend bezahlte Stellung bekleidet hat. Wird ein im alten Verband unterstützungsberechtigtes Mitglied innerhalb dieser Übergangsfrist stellenlos, so zahlt der neue Verband die Unterstützung nach seinen Bestimmungen über Höhe und Dauer der Unterstützung auf Kosten des alten Verbandes aus und übernimmt für ihn die Kontrolle des Arbeitslosen. Die gegenseitige Abrechnung erfolgt vierteljährlich.

4. Zur einheitlichen Durchführung dieser Vereinbarung erlassen die beiden Verbände mit diesem Abkommen übereinstimmende Reglements, deren genaue Einhaltung den Vorständen der Ortsgruppen (Sektionen) zur Pflicht gemacht wird.

Dieses Abkommen tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft und kann zu jeder Zeit auf die Dauer eines Jahres gekündigt werden.

Dieser Vertrag ist einer der wenigen, von Angestelltenorganisationen unterhaltenen, der sich lediglich um die Wohlfahrt der Organisationsmitglieder im Ausland bemüht und fest bestimmte gegenseitige Unterstützungsverpflichtungen aufstellt. Der Übertritt aus einem Verbande in den anderen erfolgt kostenlos, die bisherige Mitgliedschaftszeit wird voll angerechnet, nur hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung ist eine besondere Wartezeit vorgeschrieben. Der Unterstützungsbedürftige erleidet indessen dadurch keine Einsbuße, da innerhalb dieser Wartezeit sein ursprünglicher Verband für ihn einzutreten hat.

Über einen entsprechenden Vertrag mit dem Bunde der technischen Beamten Österreichs sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Sie werden im wesentlichen nur die formelle Festlegung des jetzt bereits geübten Brauches bringen, wonach den übertretenden Mitgliedern die in der Mutterorganisation erworbenen Rechte voll angerechnet werden.

* * *

Von den kaufmännischen Angestelltenvereinigungen haben sich bei der Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungshelfer (gegründet 1894; Mitgliederbestand am 31. Dezember

1912: 1826) Ansäße zu internationalen Beziehungen feststellen lassen. Die Vereinigung hatte vor einigen Jahren mit dem Reichsverein der Gehilfenschaft des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels in Österreich freundschaftliche Verbindungen angeknüpft, die indessen zu festen Vereinbarungen bisher nicht geführt haben. Die Verhältnisse hier insofern besonders, als die Vereinigung in Österreich und der Schweiz eigene Landesvereinigungen unterhält, die Untergruppen der reichsdeutschen Organisation sind. Ebenso bestehen in London, Riga und Rom Ortsgruppen der Allgemeinen Vereinigung.

Der Verband reisender Kaufleute Deutschlands (gegründet am 27. Dezember 1884; Mitgliederzahl am 31. Dezember 1912: 15 305) unterhält selbständige internationale Beziehungen seit dem Jahre 1911 mit folgenden Organisationen: Verein reisender Kaufleute des Königreichs Ungarn (Budapest), Verband reisender Kaufleute der Schweiz (Zürich), Handelsveizigersvereinigung „Eendracht“ (Rotterdam), Sveriges Handelsresandeförening (Stockholm).

Die gegenseitigen Vereinbarungen — denen ein vom deutschen Verbande ausgearbeitetes Muster zugrunde liegt — beziehen sich in erster Linie auf die hier besonders wichtige Auskunftserteilung über besondere Verhältnisse im fremden Lande, nämlich:

- a) auf die Behandlung der reisenden Kaufleute in dem betreffenden Staate, die erforderliche Legitimation, die Behandlung der Muster sowie die Passvorschriften und sonstigen Bedingungen, welche den Behörden gegenüber zu erfüllen sind.
- b) auf die Eisenbahnverhältnisse und die Vorteile, welche bei der Personen- und Gepäckbeförderung etwa für reisende Kaufleute bestehen.
- c) auf den Nachweis guter, preiswerten Hotels, die den gesundheitlichen Anforderungen, welche die reisenden Kaufleute an die Hotels stellen müssen, entsprechen und gemeinsame Behandlung der Fragen über Hotelhygiene.
- d) auf die in den betreffenden Ländern bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Verkehr zwischen Firmen und ihren Angestellten sowie der Kundschaft. Es sollen dabei Rechtsauskünfte erteilt und geeignete Rechtsvertreter nachgewiesen werden.
- e) auf den Nachweis geeigneter Persönlichkeiten in den betreffenden Ländern, wenn es sich um die Besetzung eines Reisepostens oder die sonstige Vertretung einer Firma handelt.
- f) auf den Austausch der gegenseitigen Veröffentlichungen.

Der zweite Teil des Vertrages spricht die Bereitwilligkeit der Verbände aus, ihre Mitglieder gegenseitig „in kollegialer Weise“ aufzunehmen. Dabei handelt es sich indessen nicht um den Übertritt zur anderen Organisation, sondern lediglich darum, den landfremden Mitgliedern befreundeter Organisationen gesellschaftlichen Anschluß zu verschaffen. Eine gegenseitige Unterstützung wird durch den Satz in Aussicht gestellt:

Erkrankt das Mitglied eines der Verbände im Ausland, so soll gegenseitige Hilfeleistung erfolgen.

Der Schlusssatz der Vereinbarung stellt fest, daß den beteiligten Verbänden irgendwelche Kosten aus den internationalen Beziehungen nicht erwachsen sollen.

* * *

Die Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands (gegründet 11. Januar 1903; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 3175) ist seit 1904 Mitglied des im Jahre 1899 zu London gegründeten International Council of Nurses, der nach seinen im Juli 1900 angenommenen Satzungen bezweckt:

- a) ein Bindeglied für die Pflegerinnen aller Nationen zu schaffen und die Möglichkeit für den Austausch internationaler Gastfreundschaft zu geben,
- b) Gelegenheit für Zusammenkünfte der Pflegerinnen aus allen Teilen der Welt zu schaffen, um alle Fragen für die Wohlfahrt ihrer Kranken und ihres Berufs zu beraten.

Die Vereinigung hat bisher fünf internationale Kongresse abgehalten (1899 London, 1904 Berlin, 1907 Paris, 1909 London, 1912 Köln), die sich im wesentlichen mit Berufs- und Standesfragen beschäftigten. Gegenwärtig sind dem International Council of Nurses die Landesverbände der beruflichen Krankenpflegerinnen folgender Länder angegeschlossen: Canada, Dänemark, Deutschland, Finland, Großbritannien und Irland, Indien, Neu-Seeland. Förmliche Vereinbarungen zwischen diesen Organisationen hinsichtlich gegenseitiger Aufnahme oder Unterstützung von Mitgliedern bestehen indessen nicht.

Die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger (gegründet am 1. Dezember 1871; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 12 463) hat in neuester Zeit ebenfalls den Weg zur Vereinigung mit gleichartigen ausländischen Organisationen beschritten. Es handelt sich hierbei indessen nicht um die Wahrung der Rechte der Mitglieder im Ausland in der Form gegenseitiger Unterstützung u. dgl., sondern um Abmachungen über ein gemeinsames Vorgehen in Standesfragen zwischen deutschen Berufsvereinigungen, an denen sich auch österreichische Organisationen beteiligten.

So wurde in einer gemeinsamen Sitzung der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, des Österreichischen Bühnenvereins, des Allgemeinen deutschen Musikerverbandes, des Deutschen Chorsängerverbandes und des Österreichischen Musikerverbandes vom 25./26. Oktober 1911 ein Kartellvertrag vereinbart, der den Zweck der Vereinbarung folgendermaßen festlegt:

1. Gemeinsamkeit zum Schutz und zur Förderung der gemeinsamen beruflichen Interessen.
2. Gemeinsame Arbeit zur Erlangung eines deutschen und österreichischen Theatergesetzes.
3. Gemeinsame Arbeit zur Herbeiführung günstiger Vertragsbedingungen für die Mitglieder der Kartellverbände, insbesondere von Normalverträgen und Mindestfragen.
4. Gemeinsame Vertretung der Interessen von Bühnenangestellten gegenüber den Regierungen, Parlamenten, Stadtgemeinden und Behörden jeder Art, gegenüber der Öffentlichkeit, der Presse usw.
5. Gemeinsames Wirken und gegenseitige Unterstützung in den Fachorganen, insbesondere durch den Abdruck von Artikeln usw.
6. Gemeinsame Aufklärungsarbeit gegenüber der Öffentlichkeit und den Mitgliedern der Kartellverbände, insbesondere durch Vorträge, Broschüren, Zeitungsartikel usw.
7. Geschlossenes Vorgehen bei Bekämpfung von Mißständen an den Bühnen.